

II-518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

GZ 10.001/94-Parl/90

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

89 IAB

1991 -01- 28

zu 136 IJ

Wien, 24. Jänner 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 136/J-NR/90, betreffend Neubesetzung des Lehrstuhles für HNO-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie der Medizinischen Fakultät Graz, die die Abg. Ute Apfelbeck und Genossen am 12. Dezember 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2):

Es trifft zu, daß die Berufungsverhandlungen mit einem der an dritter Stelle genannten Bewerber aufgenommen wurden. Die Gründe, die mich bewogen haben, mit dem Drittgenannten Professor Dr. Moser die Berufungsverhandlungen aufzunehmen, habe ich dem Zentralausschuß der Hochschullehrer und der Medizinischen Fakultät der Universität Graz schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ich darf sie im folgenden darlegen:

Professor Dr. Moser hat mehrere Jahre hindurch die Funktion eines Stellvertreters des Klinikvorstandes ausgeübt und ist daher seit langem mit den Problemen der Grazer HNO-Klinik vertraut. Er verfügt über besondere organisatorische Fähigkeiten. Im Hinblick auf den im Gang befindlichen Prozeß der Neuorganisation des Klinischen Bereiches ist eine solche Zusatzqualifikation relevant.

Der Genannte arbeitet wissenschaftlich auch auf dem Gebiet der Flug- und Raumfahrtmedizin. Dieser Forschungsbereich wird in Österreich neben Innsbruck schwerpunktmäßig in Graz (Physio-

- 2 -

logisches Institut) betreut. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiet haben bereits internationale Beachtung gefunden. Die forschungspolitische Bedeutung der Raumfahrtmedizin wird in Hinkunft noch steigen. Es ist daher wünschenswert, auch andere Kliniken und Institute zu ermutigen, sich diesem Wissenschaftszweig vermehrt zuzuwenden.

Im Zusammenhang mit der an der HNO-Klinik in Graz in den nächsten Jahren zu leistenden organisatorischen und reformatorischen Arbeit darf ich auch auf die vom Institut für Funktionsanalyse Kopenhagen/Wien im Auftrag des Landes Steiermark erarbeitete Ziel- und Gesamtplanung für das LKH Graz (LKH Graz 2000) hinweisen, in der die Gutachter u.a. anführen, daß die HNO-Klinik zu den baulich und funktionsmäßig schlechtesten Einrichtungen des Landeskrankenhauses zählt.

Ich habe diese Gründe auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern der HNO-Klinik zur Kenntnis gebracht und anlässlich einer Aussprache verdeutlicht. Die Gespräche mit den Damen und Herren der Klinik dauern noch an. Es wird im Rahmen der unmittelbar bevorstehenden Neuordnung der Struktur des Klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät der Universität Graz im Zusammenwirken aller Beteiligten eine befriedigende Lösung gesucht werden.

ad 3):

Die hier angesprochenen Abstimmungen der Klinikassistenten sind rechtlich irrelevant, da das Berufungsverfahren nach den Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes von der Berufungskommission des Fakultätskollegiums durchzuführen ist. Wie oben bereits erwähnt wurde, ist mir die negative Haltung der Mehrzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter gegen eine Berufung des Herrn Professor Dr. Moser bekannt.

- 3 -

ad 4):

Bei der Entscheidung über die Besetzung von Planstellen für Ordentliche Universitätsprofessoren können Fragen des Arbeitsklimas nicht von vorrangigem Interesse sein, da andernfalls jeweils nur jener Kandidat zum Zuge kommen könnte, der mit dem Wohlwollen und der Zustimmung seiner künftigen Mitarbeiter rechnen könnte.

ad 5):

Nach den Bestimmungen des UOG hat die Berufungskommission dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle vorzulegen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat. Ich muß daher davon ausgehen, daß jeder Bewerber, der vom erwähnten Expertengremium der Fakultät in einen Besetzungsvorschlag aufgenommen wird, auch voll qualifiziert ist. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, aus dem Besetzungsvorschlag einen Kandidaten auszuwählen. Es ist selbstverständlich mein Bestreben, den geeignetsten Kandidaten für die Besetzung einer Planstelle zu gewinnen. Da das Anforderungsprofil an einen künftigen Ordinarius, der im Rahmen der Klinik eine leitende Funktion ausüben wird, vielschichtig ist (neben der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation erfordert der Klinikbetrieb eine Reihe zusätzlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten), kommt es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit einer Auswahlentscheidung. Eine solche Entscheidung wird auch von der Bewerbung einer bestimmten Teilqualifikation abhängen. Ich darf in diesem Zusammenhang auch erwähnen, daß die Berufungskommission, die den Besetzungsvorschlag erstattet hat, meine Entscheidung nicht kritisiert hat.

Der Bundesminister:

